

# Ausfertigung

Az.: 8 V 881/13

## Finanzgericht München

### Beschluss

In der Streitsache

**Antragsteller**

gegen

Finanzamt München (Abteilung II/III)  
vertreten durch den Amtsleiter  
Deroystr. 18  
80335 München  
StNr.: -

**Antragsgegner**

wegen

Aussetzung der Vollziehung in Sachen  
Lohnsteuer (Änderung d. Steuerklasse ab 01.01.2013)

hat der 8. Senat des Finanzgerichts München durch  
den Richter am Finanzgericht Zanzinger als Vorsitzender,  
die Richterin am Finanzgericht Hamster und  
die Richterin am Finanzgericht Peltner  
ohne mündliche Verhandlung am 26. April 2013 beschlossen:

1. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Antragstellers für das Jahr 2013 werden im Wege der Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung vorläufig dahingehend geändert, dass ab dem 01. Januar 2013 die Steuerklasse I durch die Steuerklasse III ersetzt wird.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

#### **I.**

Der Antragsteller begründete nach seinen Angaben am 17. August 2007 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Beide Lebenspartner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig; sie leben nicht dauernd getrennt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2013 (Eingang beim Antragsgegner am 19. Februar 2013) beantragten der Antragsteller und sein Lebenspartner die Steuerklassenkombination III/V. Gegen die Ablehnung der beantragten Änderung der Steuerklassen mit Bescheid vom 20. Februar 2013 legten der Antragsteller und sein Lebenspartner mit Schreiben vom 22. Februar 2013 Einspruch ein. Ihre zugleich beantragte Aufhebung der Vollziehung lehnte der Antragsgegner (das Finanzamt – FA) mit Schreiben vom 28. Februar 2013 ab.

Zur Begründung seines mit Schreiben vom 11. März 2013 beim Finanzgericht gestellten Antrags auf Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung verweist der Antragsteller im Wesentlichen auf die Beschlüsse des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. Dezember 2012 (III B 89/12) und vom 21. Dezember 2012 (III B 41/12).

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die vorgelegten Akten und die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

#### **Der Antragsteller beantragt sinngemäß,**

seine Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2013 im Wege der Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung vorläufig dahin zu ändern, dass ab dem 01. Januar 2013 die Steuerklasse I durch die Steuerklasse III ersetzt wird.

**Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.**

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Wegen der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO. Das öffentliche Interesse steht einer Aufhebung/Aussetzung der Vollziehung nicht entgegen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Beschluss vom 21. Dezember 2012 III B 41/12 (BFH/NV 2013, 549) verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Zanzinger

Hamster

Peltner

**Ausgefertigt**

Geschäftsstelle 5

München, den 02.05.2013

  
stellvertretende Urkundsbeamtin

